



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Ingenieur-Stub



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

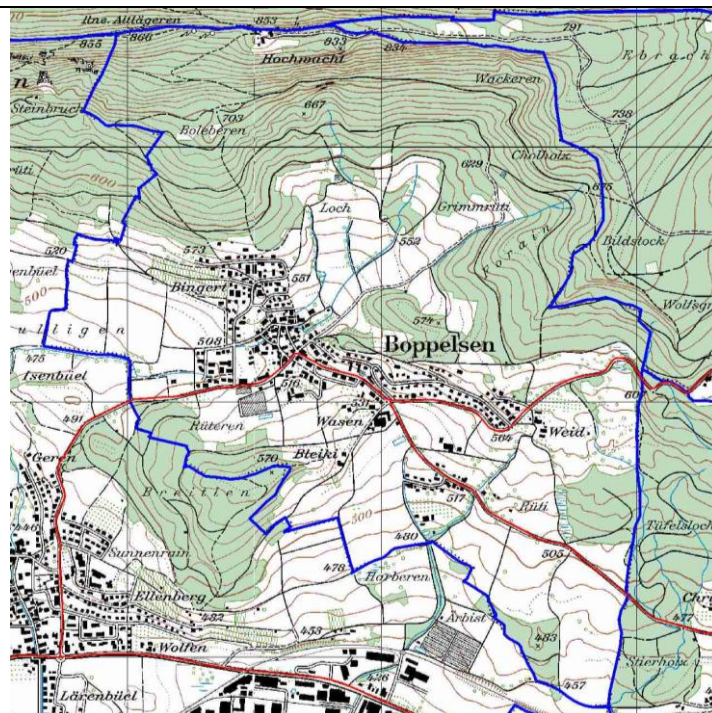
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **82 Boppelsen**

Sanierungsregion: **Furttal, FUR-1**

Strassen: **Buchserstrasse, Otelfingerstrasse,  
Regensbergstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**Basler & Hofmann**

26. März 2015



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>5</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3</b>	<b>7</b>
<b>4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4</b>	<b>9</b>



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. September 2010 wurden die Staatsstrassen von Boppelsen in Abschnitte mit ähnlicher Bauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt, mit Ausnahme des Abschnitts 4, welcher zusätzlich eingeführt wurde.

Abb 1 Planausschnitt Boppelsen aus der Vorstudie vom 15. September 2010

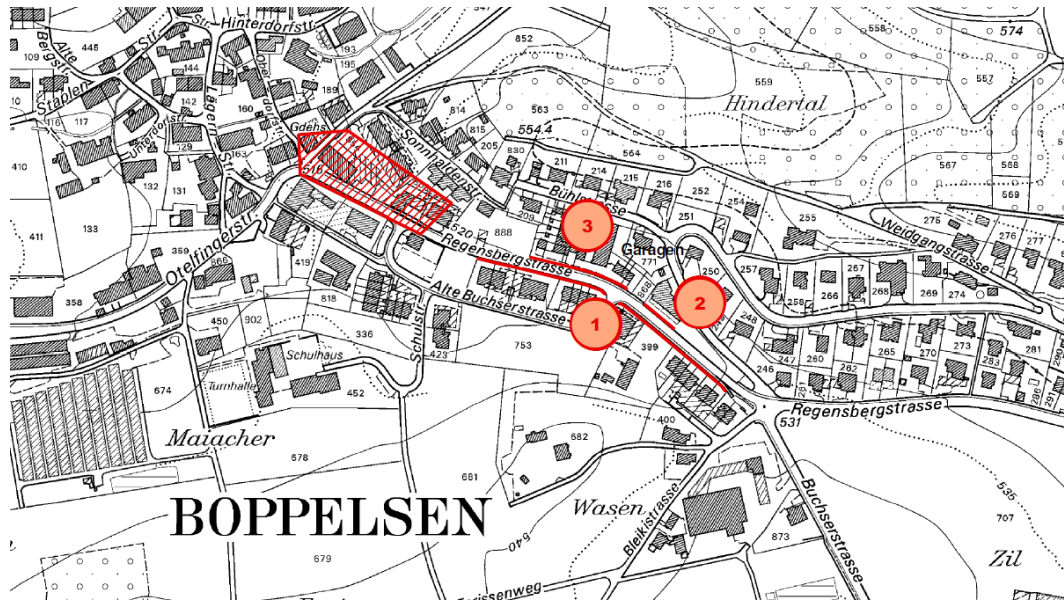


Abb 2 Planausschnitt Boppelsen aus der Vorstudie vom 15. September 2010

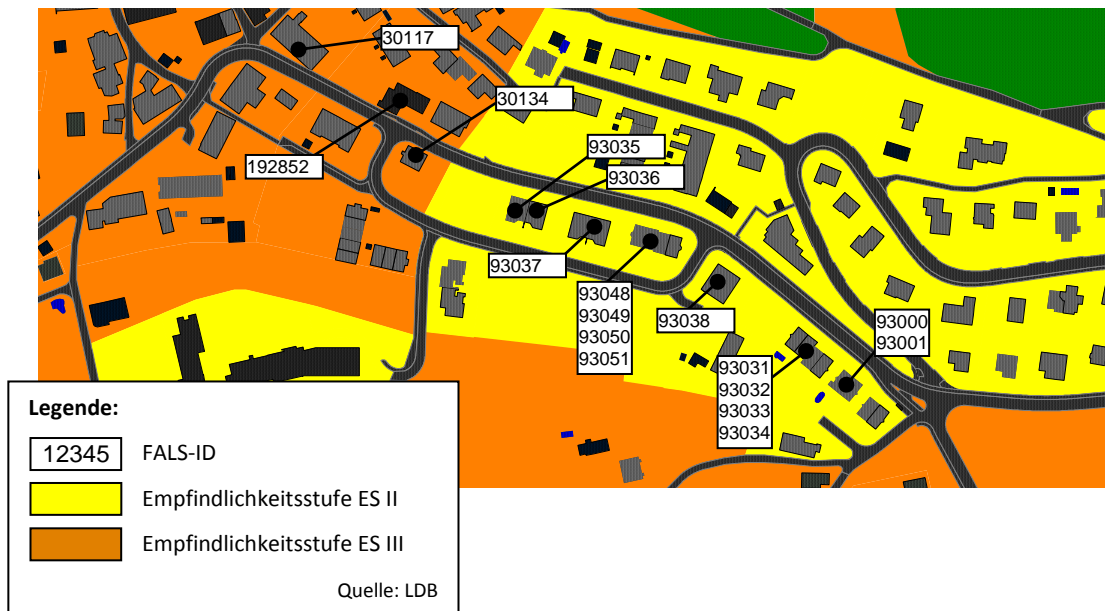


Für den Strassenabschnitt 2 wird kein Erleichterungsantrag gestellt, da in diesem Abschnitt nur eine Liegenschaft betroffen ist, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten hat.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
192852	Regensbergstrasse 3	W / B	III	66	55
30134	Regensbergstrasse 4	W	III	66	55

### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

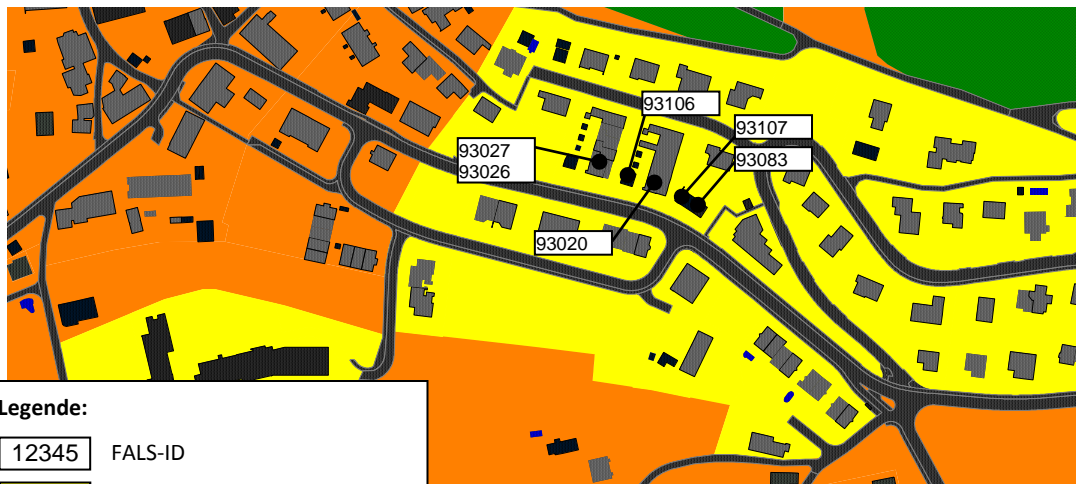
- Wohnqualität, Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Aussicht im Erdgeschoss der Liegenschaft Regensbergstrasse 4 massiv einschränken.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für einzelne Wohneinheiten ist ungenügend.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt liegt in der Zentrumszone mit teilweise denkmalgeschützten Gebäuden. Die Erstellung einer Wand ist nicht siedlungsverträglich.
- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig (Publikumsorientierte Nutzung: Restaurant).

Für die Gebäude Alte Buchserstrasse 11, 13, 15, 17, 18, 19 und Regensbergstrasse 1, 12, 14, 16, 18, 20, 22 (FALS-ID 30117, 93000, 93001, 93031-93034, 93035-93038 und 93048-93051) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



**Legende:**

12345	FALS-ID
Yellow	Empfindlichkeitsstufe ES II
Orange	Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: LDB



## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
93027	Regensbergstrasse 9	W	II	62	51
93026	Regensbergstrasse 11	W	II	62	51
93020	Regensbergstrasse 23, 25, 27, 29, 31	W	II	62	51

### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe könnte nur im EG eine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für eine einzelne Wohneinheit ist ungenügend.

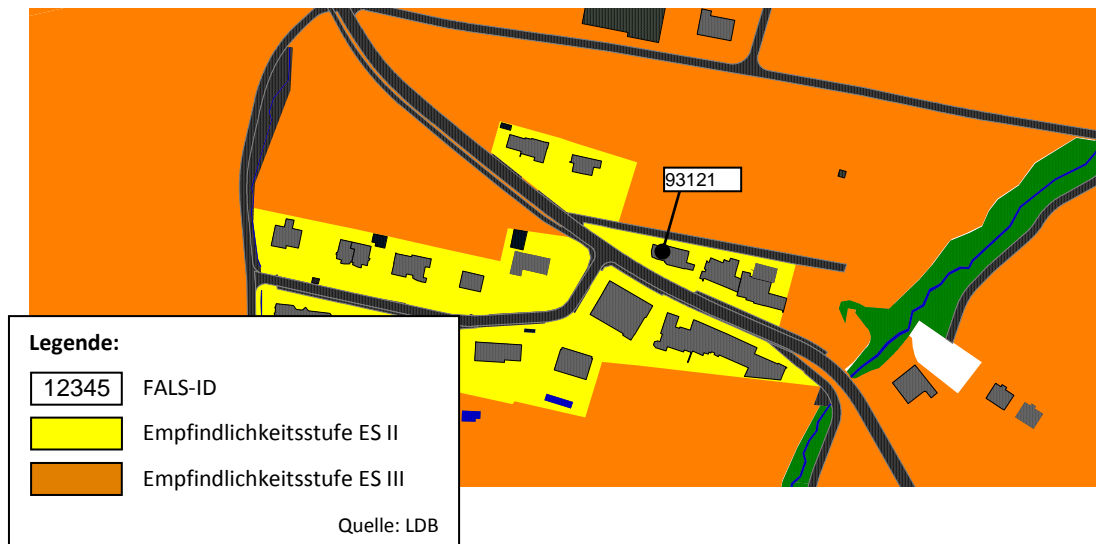
Für die Gebäude mit FALS-ID 93083, 93106 und 93107 werden keine Erleichterungsanträge gestellt. Diese Gebäude weisen keine lärmempfindlichen Nutzungen auf.



## 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
93121	Buchserstrasse 5	W	II	61	47

### Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für eine einzelne Wohneinheit ist ungenügend.
- **Lärmschutzwirkung:** Die Nutzung im Erdgeschoss ist teilweise nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken